



Ordentliche Hauptversammlung der windeln.de SE am 24. Juni 2020

Weiterführende Erläuterungen zu beschlusslosen Tagesordnungspunkten nach § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Die Tagesordnung sieht unter Punkt 1 folgenden – beschlusslosen – Tagesordnungspunkt vor:

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der windeln.de SE, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes mit den erläuternden Berichten zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019“

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss am 13. März 2020 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

Gemäß § 172 AktG ist der Jahresabschluss festgestellt, wenn er vom Aufsichtsrat gebilligt wird, sofern Vorstand und Aufsichtsrat nicht beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Entsprechend bedarf es gemäß § 173 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat. Dies gilt sinngemäß, wenn der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) den Konzernabschluss nicht gebilligt hat. Ein solcher Sonderfall gemäß § 173 AktG liegt hier nicht vor.

Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden gemäß §§ 175 Abs. 2, 176 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung zugänglich gemacht.